

Vaterländische Aktenstücke.

Notification der bevorstehenden Krönung Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Friedrichs des III. zum König in Preussen, v. 14. Januar 1701.

Des Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs des Dritten, Marggrafen zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erbkammerers u. Churfürsten, in Preussen, zu Magdeburg, u. Herzogs u.

Wir zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Cangler, Vice-Cangler und Räte, fügen allen und jeden Ständen und Unterthanen des Herzogthums Magdeburg u. Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hofeiert hiermit zu wissen, was massen Hochgeborne Seine Churfürstl. Durchl. Uns gnädigst notificiret, daß sie aus vielen wichtigen u. höchst erheblichen Ursachen, mit vollkommener Approbation und Zustimmung Ihrer Kaiserl. Maj. u. vergebener anderer Könige u. Potentaten in Europa, gnädigst entschlossen, in Dero Souverainen Herzogthum Preussen sich zum Könige proclamiren u. krönen zu lassen, zu welcher königlichen Krönung dann der 18. dieses festbestimmt u. angeleget worden.

Wie nun nichts näheres noch billigeres, als daß die Krönungs-Tag Seine Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Dero höchsten Herzogthum u. Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hofeiert solenniter begangen u. gefeyert werde, Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit auch solches in allen Dero Landen zu bewerkstelligen gnädigst anbefohlen; Also wird hiermit jeder mündlich ermahnet, den Gottesdienst fleißig abzuhalten, und dem höchsten Gott, nach herrlicher Dankagung für Seine Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero hohen Hauses Wohlgehen inbrünftig anzugewissen, zu welchem Ende denn der Gottesdienst mit zweyen Predigten an selbigem Tage verrichtet, dabey des Vormittags der 21. und 22. Vers aus dem 89 Psalm, des Nachmittags aber aus dem Daniel am 2. Vers 20. 21 die Worte von: „Gelobet sey der Name“ bis „setzt Könige ein“, loco textus erkläret, nach denen Predigten, anfangs des Kirchen-Gebets, auf der Cantel der 21. Pf. bis an den 11. Vers, nebst einem sich dazu schließenden Wunsch, verlesen, nach der Früh-Predigt das „Te Deum“, auch sonsten andere bequeme Gesänge u. Psalmen bey dem Gottesdienste abzugeben, jeglicher Gottesdienst des Morgens um 8. u. des Nachmittags um 2 Uhr angefangen, auch des Morgens um 7 Uhr, Mittags aber um 12 Uhr, u. nach vollendetem Vesper-Predigt mit vollen Glocken an einem jeglichen Orte geläutet, endlich aber in denen Städten, u. wo es sonst thöulich, von denen Thürmen mit Trompeten u. andern lautlichallenden Instrumenten, so wol Vor- als Nachmittags, nach denen Predigten geläutet werden soll.

Am Uebrigen werden die Magistraten in denen Städten, nomine publico u. ein jeder insbesondere, nach Gelegenheit des Orts, u. eines jeglichen Zustandes, ihre über diese höchste Erhebung empfindende Freude u. die vor Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit tragende Unterthänigkeit Devotion, soviel es seyn kann, in der Furcht Gottes und auf jegemalige Weise nach Ihrem Gefallen zu bezeugen, u. an den Tag zu legen wissen, wernach sich ein jeder zu achten.

Uhrförmlich unter dem Churfürstlichen Brandenburgischen Regierungsrath des Herzogthums Magdeburg. Signatur Halle, den 14. Jan. 1701.

II.

Patent wegen jährlicher Feyer des Krönungs-Fests, de dato 3. Jan. 1702.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unter allergnädigster Herr, an Dero zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Cangler, Vice-Cangler u. Räte, unterm 31. Decbr. des jüngst abgewichenen Jahres, in hohen Gnaden rescribiret, was massen Sie, in Erinnerung, daß der achtzehende Tag des Monats Januarii herannahet, in welchem Sie fütum Jahre durch die gewöhnliche Salb- u. Krönung zu der königlichen Dignität, von Gott erhoben worden, gut finden, daß solcher Tag jezo abermals und flünftig alle Jahr in allen Dero Landen u. absonderlich auch in Dero hiesigen Herzogthum mit zwey Predigten Vor- und Nachmittags solenniter gefeyert und celebriret, Gott dem höchsten vor diese Dero selben u. Ihre königlichen Hause verliehene große Gnade gebendet, und derselbe dabey inbrünftig angewissen werde, daß er noch ferner mit seinem Schuß u. Gnaden-Händen über Sie u. Ihr Haus, königlich u. Lande halten, denselben fernern Segen u. Wehden zuwenden, u. hergegen alles Unglück von Ihr u. den Ihrigen abseyn wollen, dabey auch ferner allergnädigst verordnet, daß hiernach stehende Texte in denen Predigten erkläret werden sollen;

Als wird solches einem jeden, und insbesondere denen königlichen Hoff-Predigern, Inspectorum und familiären Predigern des Herzogthums Magdeburg u. Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hofeiert hiermit gebührend befohlen gemacht, und wird sich ein jeder darnach allerunterthänigst zu achten wissen.

Signatur Halle den 3. Januarii 1702.

Königl. Preussische zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Cangler, Vice-Cangler u. Räte.

Des Vormittags soll erkläret werden: „Wer bin ich Herr Herr? und was ist mein Haus, daß du mich bis hieher gebracht hast?“

Des Nachmittags.

N. XVIII v. 50. 51.

„Darum will ich dir danken, Herr, unter den Heyden, u. deinem Namen lobfagen. Der seinem Könige groß Heil beweiset, u. wohl thut seinem Befalsten, David, u. seinem Saamen ewiglich.“

Coursbericht der Bankfirmen zu Halle a. S.

Table with columns: Name, Rate, Discont, and others. Includes entries like 'Halle'sche Stadt-Obligat.', 'Halle'sche Provinzial-Obligat.', 'Halle'sche Jüderlei-Anleihe', etc.

Literarisches.

Ueber das herrliche, in zweiter Auflage erscheinende Prachtwerk „Italien“ liegt uns eine Besprechung aus der „Deutschen Rundschau“ vor: Mit besonderer Freude begrüße ich die mir in der ersten Lieferung vorliegende zweite Auflage des Prachtwerkes Italien. Eine Wanderung von Karl Stieler, Eduard Paulus, Waldemar Kaden, mit Bildern von verschiedenen Künstlern. Stuttgart. Verlag von J. Engelhorn. Der Erfolg des außerordentlichen Werkes war mir nach dem Erscheinen der ersten Proben nicht zweifelhaft. Daß er trotzdem die höchsten Erwartungen übersteigt, beweist mir, wie sehr wir Veranlassung haben, in der Schätzung der Aufnahmefähigkeit des deutschen Publikums vorsichtig zu sein. Eine Auflage von siebenhundert Exemplaren ist in kaum vier Jahren vergriffen. Ausgaben in französischer, englischer, italienischer, scheidischer und russischer Sprache haben dem Buche internationale Bedeutung verschafft, und ohne Ruhmredigkeit darf der Verleger es aussprechen, daß er mit Zuversicht zur Veranstaltung einer zweiten Auflage schreitet. Diefelbe verpricht eine beträchtliche Vermehrung der Illustrationen, der Hauptblätter in Landrad mindestens um ein Duzend, und Erziehung der Blätter, welche nicht ganz auf der Höhe der übrigen standen, durch neue. Die erste Lieferung bringt an solchen neuen Beiträgen zwei Text-Illustrationen, „Waffenprang und Lucendrobade auf dem Gotthard“ von Albert Hertel, und eine größere „Hauptstadt“ von Ernst Heyn, vor Allen aber eine sehr bemerkenswerthe Landbesichtigung als Frontispiz zu dem Abschnitt „Florenz“ von C. von Eiparth, dem talentvollsten Sohne des bekannten Kunstlers und Sammlers. Auf 36 Lieferungen berechnet, ist dieser Schatz — ein wahrer Hauschatz — auch weniger Bemittelten ohne drückende Opfer erreichbar.

Ein zweites, mit dem vorigen im Zusammenhang stehendes Unternehmen der genannten Verlagsanstalt wendet sich an den kleineren Kreis der Kunstliebhaber und legt den Ton weniger auf den Anhalt als auf die Form, in der es denselben bietet. Handzeichnungen deutscher Meister. Eine Sammlung von Bildern aus Italien und der Schweiz. In unveränderlichem Lichtdruck reproducirt von Schöber und Bäckmann. Verlag von J. Engelhorn in Stuttgart. Vollständig in 28 Blättern, nebst Titel und Inhaltsverzeichnis auf hartem Carton; Roy-Fol.; in eleganter Leinwandmappe. Wir erhalten hier Reproduktionen einer Reihe

von Originalzeichnungen, welche zum überwiegenden Theil in Holzschneitübertragung zu den Berken Italien und Schweizerland verwendet wurden. Man vermene diese Abbildung ja nicht mit der gewerbmässigen Wiederfabrikation durch neue Gruppierung alter Stichs. Wer den Sinn für die Handschrift eines Künstlers hinlänglich geschärf hat, wer sich Reichhaltigkeit zu geben vermag, wie der Weg über den Holzstich die feinere Eigenart der Zeichnung nur zu oft nebelnd abblende, dem ist in der liebevollen Betrachtung dieser Blätter ein neuer, raffinierter Genus aufzuhalten. Es steht sehr zu wünschen, daß die glücklichen Besitzer ähnlicher Schätze — und wir werden gleich ein paar davon kennen lernen — dem gegebenen Beispiel folgen und zum Gemeinut machen, was sonst die Studien- und Sammelalpen nicht verließ. A. von Werner ist mit fünf, Paul Meyerheim mit zwei, Bantier mit einem Blatte vertreten. Schönleber, Bauernfeld, Difen, Schid, Hertel, Eckenbrecher und Jügel, der mit Mikostoffi die Ehre theilt, zu den Gewinnern der französischen Nationallotterie beizuzählen, wetteifern mit den berühmten Führern nicht ohne Anspruch auf unser volles Interesse. Schönleber und nächst ihm auch Bauernfeld, zeigen sich als Meister in der Anordnung und künstlerischen Durchführung figurenreicher Stoffe bis zu mikroscopischer Kleinheit. In den schönen Zeichnungen Meyerheim's ist mir die Contourierung der Berge gegen die Luft mit einem festen Federstrich aufgefallen. Bantier's Vortragsweise fügt sich in ihrem lithographischen Ton nicht recht zum Charakter der Gesamttheit.

Bemerktes.

Man schreibt der „A. U. Z.“ aus Verona, vom 10. Januar, über die außerordentliche Strenge, mit welcher der Winter 1878/79 sich am Sübabhang der Alpen und im Mittelmeerbecken fühlbar macht: Schneefelder und Temperaturen bis einige Grad unter Null reichen bis nahe an die Jomischen Inseln hinab. Ich hatte vor einigen Tagen in Venedig Gelegenheit, mit einigen italienischen Matrosen zu sprechen, welche unterhalb Antivari vor etwa vierzehn Tagen Schiffbruch litten. Sie fanden den ganzen Strand schneebedekt. Auf der Breite von Messina stürzte es mitten im Meer zuweilen wie in Deutschland zwischen Weingärten und Drei-König-Gelände Luft hatten nur die Uferstriche, die unmittelbar unter dem Einflusse des Golfstromes stehen. In einer Stunde, in welcher Valencia (Zeland) 12 Grad Wärme herbeigeführt, besand man sich zu Rom 3 Grad unter dem Gefrierpunkte. Bariory war stets wärmer als Neapel oder Messina. Die Provence war schneebedekt wie die Ukraine, und die Gölse von Sorrento und Capri betrachteten die Legenden vom herbstlichen Winter als eine der größten Schwindeln, mit denen jemals eine mit antiquarischen Phantasien verdeckte Phantasio zugelegte Nordländer um Geld und Raune gebracht habe. Kälte gab es sonst wohl auch zur Nachtzeit, in den Abends- und Morgenstunden; aber die Sonne jener heiteren Zonen hatte doch dabei in den Mittag- und Nachmittagsstunden stets ihr Recht behauptet. Wenn der Himmel trübe war, so herrschte in Siciraco lauwarmere Südost. In diesem Winter aber herrschte in neteliger grauer Winterstimmung die Tramontana, Nordwind — die nämliche Aufströmung, welche sonst heiteren Himmel, das heißt kalte Nächte und — an geschützten Stellen — sonnendarme Tage schafft. Das einzige, was regelmäßig blieb, waren die klimatischen Verhältnisse der niederschlagsarmen Winterzone knapp am Fuße der wasserführenden Centralalpen. War es auch dort fälter als gewöhnlich, so blieb doch beispielsweise in Gries (Bozen) das eine Unmöglichkeit, was aus Wiza gemeldet wird, nämlich ein Schiltweg. Während vom Tunnel von Wajalla (nördlich von Genua) an bis über Trient hinaus die Schnee- die Campagna bedeckte, konnte man in Gries nirgendwo eine zusammenhängende weiße Decke auffinden und waren die Gebirge bis zwei- oder dreitausend Fuß über das Thal hinaus auf der Mittagseite schneefrei. Die Gegenden, die von Rosenarten und Mendola übergraben werden, haben selbst unter diesen anormalen Verhältnissen ihren alten Ruf nicht verloren, und zeigt der Zusammenfluß der aus Italien dorthin reichlich zurückfließenden Fremden, daß an die alte These von den verhältnismäßig regen- und schneearmen Strichen an der mittleren Elsch noch immer geglaubt werden muß. Ziemlich regelmäßig verlief der Winter im südlichen Theile der Ostalpen, dem ein ausgeprägtes Kontinental-Klima zukommt. Klagenfurt, Laibach, der Karst hatten Temperaturen zu erleben, wie Moskau und der Ural. Dr. Zwanziger hat erst neulich in den „Blättern für die Alpenländer“ nachgewiesen, aus welchen Gründen Kärnten ein Winterklima habe wie das nördliche Galizien. Es ist in der That interessant, aus den meteorologischen Verichten zu ersehen, wie z. B. Klagenfurt im Winter fast stets die niedrigsten Temperaturen von ganz Europa aufzuweisen hat, während die auf derselben Breite wohnenden Kurgale von Bogen im Sommer-ange während der Mittagstunden sich ergeben können. Es rührt dies hauptsächlich von der nach dem verhängnisvollen Difen ganz freien Lage der dortigen Thäler her. Bogen dagegen, weit westlicher gelegen, nimmt, trotz der Beeinflussung durch das Hochgebirge, dennoch schon mehr an den Einwirkungen der südwestlichen Strömungen theil. Hier in Verona, Abadia, Valogna war mehrmals fußhoher Schnee, während dort, an den Abhängen des Guntzschner Berges, die Campagna kaum angeflaut, „infarinata“, genannt werden konnte.

Wie Berliner Blätter melden, coustiren in Berlin größere Massen theils beschnittener, theils abgezogener Goldmünzen, namentlich 20-Mark-Stücke, welche, wenn sie sich zeigen, angehalten und zerschnitten werden. Indem wir uns jener der Geschäftswelt angehörigen Feier vor Unannehme solcher Münzen in 28 Blättern, nebst Titel und Inhaltsverzeichnis auf hartem Carton; Roy-Fol.; in eleganter Leinwandmappe. Wir erhalten hier Reproduktionen einer Reihe



Bekanntmachung, den Ausbruch der Kinderpest in Stolzenhain, Kreis Schweinitz, betreffend.

Nachdem der Ausbruch der Kinderpest in Stolzenhain, Kreis Schweinitz, amtlich festgestellt worden, ordnen wir auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 105) und der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 147) Folgendes an:

A. Für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:
1) Die Anwendung, Verkauf und Anweisung von Vorbanungs- und Heilmitteln bei der Kinderpest sind verboten. Zu den Vorbanungsmitteln sind die Desinfectionsmittel nicht zu rechnen. (§ 16 der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873.)
2) Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Kinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde (Polizei-Verwaltung in Städten, Amtsvorsteher in ländlichen Ortsteilen) Anzeige davon zu machen. Auch Gemeinde- und Amtsvorsteher ländlicher Ortsteile haben bezüglichen Anzeigen entgegen zu nehmen und, bei sofortiger Mittheilung an den Amtsvorsteher, vorläufig alle erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.
Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge. (§ 4 Reichs-Ges. v. 7. April 1869.)

Der Besitzer darf krankes Rindvieh nicht schlachten oder tödten, etwa gefallenes Rindvieh aber nicht verscharen, oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todtie Thiere so aufzubewahren, daß das Zutreten von Thieren und Menschen abgehalten wird. (§ 12 der revidirten Instruction. Reichs-Gesetzblatt S. 147 ff.)

B. Für die sämtlichen östlich der Saale gelegenen Theile unseres Bezirkes wird ferner noch Folgendes bestimmt:

1) Innerhalb dreier Tage nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung hat jeder Rindviehbesitzer dem Vorstände seines Gemeindebezirks ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehbestandes einzureichen.

Nach diesen Verzeichnissen haben die Gemeindevorstände ein Rindvieh-Kontrollbuch der Ortspolizei nach dem ihnen vom königlichen Landrathe (in Stadt Halle von der Polizeiverwaltung) vorgezeichneten Formulare anzufertigen.

Nach erfolgter Einreichung des Verzeichnisses des Rindviehbestandes ist dem Ortspolizeibesitzer an die Ortspolizei, haben die Besitzer jede durch Tod, Geburt, Veränderung u. s. f. ergebende Veränderung ihres Rindviehbestandes dem Ortspolizeibesitzer binnen zwei Tagen nach der eingetretenen Veränderung schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei, im Falle des Ankaufs, zugleich den Verkaufsort des angekauften Stückes anzugeben. Jede Veränderung des Rindviehbestandes ist im Kontrollbuche nachzutragen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den in §§ 327, 328 des deutschen Strafgesetzbuchs angeordneten Strafen.

2) Die Abhaltung von Vieh- und sonstigen Märkten und andern größeren Ansammlungen von Menschen, sowie auch Ansammlungen von Thieren wird untersagt.
3) Ebenso dürfen Wiederläufer in den gedachten Theilen unseres Verwaltungsbezirkes auf der Eisenbahn weder verladen noch mittels derselben aus- oder durchgeführt werden.

Merseburg, den 14. December 1878.
Königliche Regierung,
Abth. des Innern.

Auf Grund des § 17 der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 147) zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betr., wird zu der Bestimmung unter B. Nr. 3 unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. d. Mts., den Ausbruch der Kinderpest in Stolzenhain, Kreis Schweinitz, betr. (Erztrablat zum Amtsblatt 366), welche lautet:

„Ebenso dürfen Wiederläufer in den gedachten Theilen unseres Verwaltungsbezirkes — östlich der Saale — auf der Eisenbahn weder verladen noch mittels derselben aus- oder durchgeführt werden.“

folgende zutreffende Vorkehrung angeordnet:
„Die Durchfuhr ist mit Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde gestattet.“

Merseburg, den 26. December 1878.
Königliche Regierung,
Abth. des Innern.

Bekanntmachung, den Ausbruch der Kinderpest in Hartmannsdorf, Kreis Schweinitz, betreffend.

Nachdem der Ausbruch der Kinderpest in dem unweit Stolzenhain gelegenen Orte Hartmannsdorf, im Kreise Schweinitz, an 42 Stück Rindvieh constatirt worden, ist für den Ort Hartmannsdorf die absolute Ortssperre angeordnet worden, und treten in Folge dessen die in § 23 der revidirten Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betr., getroffenen Bestimmungen in Kraft.

Dieselben lauten:
§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfse des Orts, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) ceruirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimer Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortsbewohner unter besonders anzuordnender Vorkehrungsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einseitig zu verlegen. Als Ortspolizeikommissar ist der Gensdarm Berlin bestellt und in Hartmannsdorf stationirt worden.

Am Nebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. und 26. December v. J. (Amtsblatt Nr. 366 u. 380) und werden sämtliche Kreis- und Ortspolizei-Behörden hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen strengstens zur Durchführung zu bringen.

Als Regierungs-Kommissar fungirt Regierungs- und Medicinalrath Dr. Wolff, Merseburg, den 6. Januar 1879.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist die Annahme der gerichtlich zu hinterlegenden Gelder, Werthpapiere und Kassenheften nachfolgenden 3 Beamten dem Kreis-Gerichts-Rath **Sernau**, dem Kreis-Gerichts-Sekretär **Dehler**, dem Rechnungs-Rath **Schmidt**

gemeinschaftlich übertragen worden. Die über erfolgte Hinterlegungen ausgestellten Quittungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von allen 3 genannten Beamten unterschrieben sind. Das Geschäftsbüro für den Hinterlegungsverkehr befindet sich im Gerichtsgebäude zu ebener Erde, Zimmer Nr. 2, und findet der Verkehr selbst an jedem Donnerstag Vormittag statt. **Naare Gelder** werden indeß nur an den, auf den 1. und 15. jedes Monats zunächst folgenden Donnerstagen angenommen beziehentlich ausgezahlt.

Halle a/S., den 15. Januar 1879.
Königliches Kreis-Gericht.

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Bohardt in Halle. — Expedition im Waisenhanse. — Buchdruckerei des Waisenhanse.

Bekanntmachung, Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle betreffend. Meldepflicht.

(§ 23 der deutschen Gesetzgebung vom 28. September 1875.)
1) Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ortsörtlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abweidend, — auf Reisen, Wanderschaft u. s. — so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorderehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährig zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ortsbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der in dem ersten Militairpflichtjahre erhaltene Lösungsschein vorzulegen. Außerdem sind aber eingetretene Veränderungen in Betreff des Wohnortes, des Gewerbes, Standes u. s. dabei anzugeben.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von dem Orts-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden, — z. B. die einjährigen mit Auslande versehenen Freiwilligen.

8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines Militairpflichtjahres ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses bezugs Verbringung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Perion, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche dasselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Verhinderung der Meldefristen entbunden nicht von der Meldepflicht.
10) Wer die vorgezeichneten Meldungen zur Stammrolle oder zur Verbringung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist die Verhinderung durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§ 33 ad 2.)

Beim Eintritt in das militairpflichtige Alter haben sich die zum einjährigen Militairdienst Berechtigten, bei der Orts-Kommission ihres Dienstortes zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Auf Grund der vorderehend getroffenen Bestimmungen werden die Militairpflichtigen hiesiger Stadt hierdurch aufgefordert, sich im Militair-Büreau, Polizei-Gebäude Zimmer Nr. 7, in den Vormittags-Vorstunden in nachstehender Reihenfolge zur Stammrolle anzumelden resp. sich bei zufälliger Abwesenheit von den Eltern, Vormündern, Lehrern, Brod- oder Fabrikherren unter Vorlegung der Taufurkunde, falls die betreffenden nicht hier geboren sind, und Lösungsscheine, falls letztere nicht hier bereits deponirt sind, anmelden zu lassen:

- a) Mittwoch den 15. Januar die Neulanten, das sind diejenigen Militairpflichtigen, welche 1856 und früher geboren, Auslande nicht haben und bis jetzt definitiv nicht abgefunden sind, ferner die 1859 geborenen Militairpflichtigen, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst bereits in Händen haben unter Vorlegung desselben,
- b) am Donnerstag, Freitag und Sonnabend den 16., 17., 18. Januar die 1857 geborenen,
- c) am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 20., 21., 22. und 23. Januar die 1858 geborenen, und
- d) am Freitag, Sonnabend, Montag, Dienstag und Mittwoch den 24., 25., 27., 28., 29. und 30. Januar d. e. 1859 geborenen Militairpflichtigen.

Schließlich mache ich diejenigen im Jahre 1859 geborenen Militairpflichtigen, welche auf Grund der erlangten Schulbildung oder durch abgelaufene Prüfung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst noch nachzuholen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß die betreffenden Gesuche mit den vorgezeichneten Urkunden bis zum 1. Februar cr. bei der königlichen Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zu Merseburg anzubringen sind. Halle a/S., am 3. Januar 1879.

Der Civil-Vorsitzende der Orts-Kommission.

Bekanntmachung.
Der auf den 12. Februar d. J. Bermittags 10 Uhr in der Schladig'schen Subpansationskache von Halle — Bahnhofstraße 7 — anberaumte Bietungstermin wird hiermit aufgehoben.
Halle a/S., den 13. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht.
Der Subpansations-K Richter.

Auf dem Perron des Bahnhofes zu Halle a/S. ist ein goldener Ring gefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert sich zu melden.
Döllnis, den 18. Januar 1879.

Der Amts-Vorsteher.
Eberius.

Mädchen-Tarmanstalt gr. Berlin 18.

Frauen-Verein zur Armen- und Kranken-Pflege.
Wissenschaftliche Vorträge zum Besten des Vereins im Saale der Volksschule, neue Promenade 13. Donnerstag den 23. d. Mts. Abends 6 Uhr. II. Vortrag, Herr Professor Dr. Müff: „Antik und modern.“

Abonnementbilletts zu diesem und den folgenden 4 Vorträgen der Herren Prof. Dr. **Herrmann**, Professor Dr. **Dümmler**, Professor Dr. **Schadert** und Prof. Dr. **Kohlshütter** für 3 M., sowie Einzelbilletts zu jedem Vortrag für 1 M. sind in der Buchhandlung der Herren **Schradel & Simon**, am Markt 23, zu haben. Die Abonnementbilletts sind am Eingang des Saales vorzulegen; die Einzelbilletts abzugeben. Um pünktliches Erscheinen wird freundlichst gebeten.

Tanz-Unterricht.
Mein 2. Winterkursus beginnt am **Donnerstag den 23. Januar**. Den sich bereits gemeldeten Schülern wird ihre erste Unterrichtsstunde durch einen Voten angezeigt. Weitere gef. Anmeldungen nehme noch bis dahin in meiner Wohnung, **Neuwall 18**, entgegen. **A. Wipplinger**, Tanzlehrer.

Unterricht
wird im Nähen und Zuschneiden, sowie im Maschinennähen nach beliebigen Stunden ertheilt.
Mittelstraße 14, 1 Tr.

Ein Garnorium wird gegen ein neues Platin zu verhandeln gesucht. Offert. unter **B. W.** bitte in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Tannen, zur Decorirung eines Saales, zu leihen gesucht. Zu erst. in der Exped. d. Bl.